

Rente und Lohn

Kann die Rente vom Normallohn abgezogen werden? Soll das Gehalt nach sozialen Gesichtspunkten bemessen werden? Haben Rentenbezügerinnen und -bezüger Anspruch auf Leistungslohn?

Die Suva wird hin und wieder angefragt, nach welchen Grundsätzen der Lohn für Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente bemessen werden soll.

Selbstverständlich ist die Lohnbemessungsfrage allein eine Angelegenheit zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Hier sei dennoch die Haltung der Suva zu dieser Frage dargelegt.

Leistung und Soziales berücksichtigen

Die Suva vertritt die Auffassung, dass die Rentnerinnen und Rentner der Suva ihrem Leistungsvermögen entsprechend zu entlohnen sind. In sozialer Beziehung sollten sie zumindest nicht schlechter gestellt werden als ihre gesunden Arbeitskolleginnen und -kollegen.

Bei der Lohngestaltung gilt es auch zu beachten, dass die Rente keinen vollen Schadenersatz darstellt und eine allenfalls gewährte Integritätsentschädigung (siehe Rückseite) nicht für die erwerblichen Nachteile ausgerichtet wird.

Praxis bei gesunden Arbeitnehmenden

Auch bei gesunden Arbeitnehmenden wird der Lohn aufgrund verschiedener Gesichtspunkte festgesetzt. Im Vordergrund steht allerdings die Leistung der Angestellten. Ihnen soll für die erbrachte Arbeit eine geldwerte Gegenleistung zukommen.

Daneben weisen verschiedene Lohnbestandteile einen sozialen Charakter auf. So die Haushalts-, Heirats- und Geburtszulagen sowie die Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Viele Betriebe kommen langjährigen Mitarbeitenden, die teilinvalid geworden sind, bei der Arbeits- und Lohngestaltung grosszügig entgegen. Auch hier wird der soziale Gedanke verwirklicht. Davon klar zu trennen ist allerdings ein mangelnder Einsatz, der auch bei Menschen mit Behinderungen nicht schutzwürdig ist.

Begriffe und weitere Erläuterungen

Invalidität

Unter Invalidität versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch einen körperlichen oder geistigen Dauerschaden (z. B. Verlust eines Fingers, erhebliche Einschränkung der Funktion eines Gelenks usw.). Rechtlich gesehen ist demgegenüber unter «Invalidität» die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch einen bleibenden Gesundheitsschaden zu verstehen. Massgebend ist nicht, an welcher Berufskrankheit oder an welchen Unfallfolgen eine versicherte Person leidet. Entscheidend ist, wie sich dieser Gesundheitsschaden in ihrem Erwerbsleben auswirkt. So kann beispielsweise ein kaufmännischer Angestellter mit einer Fussverletzung seine bisherige Tätigkeit oft unbehindert weiter ausüben, hingegen ist eine Malerin mit derselben Verletzung unter Umständen zu einem Berufswechsel gezwungen.

Invaliditätsgrad

Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus der Beurteilung der Erwerbsmöglichkeiten vor und nach dem Unfall. Zuerst wird festgehalten, wie viel die verunfallte Person trotz ihrer Behinderung noch verdienen kann. Dann wird dieser Betrag dem Einkommen gegenübergestellt, mit dem sie ohne den erlittenen Unfall hätte rechnen können. Diese prozentuale Einbusse ergibt den Rentensatz. Allerdings ist die verunfallte Person verpflichtet, alles ihr Zumutbare zu tun, um die wirtschaftlichen Folgen des Unfalls möglichst klein zu halten (Schadenminderungspflicht).

Integritätsentschädigung

Unabhängig von einer Erwerbseinbusse – und somit unabhängig vom Invaliditätsgrad – haben Versicherte Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, wenn sie an einer dauernden und erheblichen Schädigung ihrer körperlichen oder geistigen Integrität (Unversehrtheit) leiden.

Als Entschädigung ist die einmalige Ausrichtung eines Geldbetrags vorgesehen. Dieser ist von der Schwere des Integritätsschadens abhängig und wird vom am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdiensts berechnet. Er ist bei gleicher Schädigung für alle Versicherten gleich hoch. (Zum Beispiel 5 % vom höchstversicherbaren Verdienst beim Verlust von mindestens zwei Fingergliedern und 100 % bei vollständiger Blindheit.) Die Beurteilungsrichtlinien finden sich im Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung und in den von der Suva veröffentlichten Tabellen über die Integritätsentschädigung.



Auskünfte

Suva, Abteilung Schadenabwicklung,
Tel. 058 411 12 12